

Die Heinrich Hertz-Stiftung. Alles Wissenswerte über
Stiftung und Stipendien

Ministerium für Kultur
und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen



Titelbild

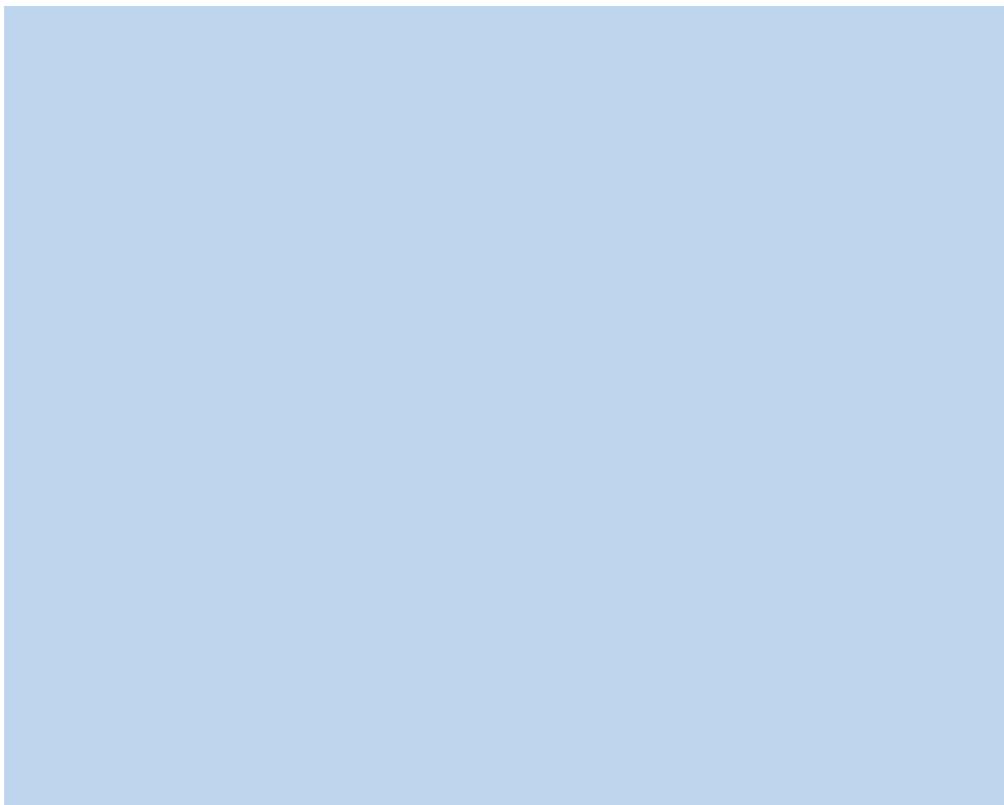
Ein Ausschnitt aus dem Philartès Kunstblatt:



100. Todestag von Heinrich Hertz mit freundlicher Genehmigung
der PHILARTES KUNSTEDITIONEN GmbH, Düsseldorf.

www.philartès.de

Die Heinrich Hertz-Stiftung



Die Heinrich Hertz-Stiftung

- 7** Gründungsgeschichte
- 7** Initiative des Westdeutschen Rundfunks
- 7** Das politische Engagement
- 9** Die finanzielle Ausstattung
- 9** Die Stiftung und ihre Satzung
- 10** Kuratorium
- 10** Vertretung des Landes und des Westdeutschen Rundfunks
- 10** Vertretung von Landesregierung und Landtag
- 11** Verwaltung der Stiftung, Arbeitsweise des Kuratoriums
- 12** Geschäftsführung
- 12** Kassenmäßige Abwicklung
- 12** Besteuerung der Stiftung
- 12** Rechnungsprüfung
- 13** Aufgaben der Stiftung
- 14** Allgemeine Förderungsmodalitäten
- 15** Aufenthalts- und Reisekostenstipendien
- 15** Aufenthaltsunterbrechungen
- 15** Altersgrenze
- 16** Stipendiumdauer, Verlängerung, Anschlussfinanzierung
- 16** Stipendien zur Spracherlernung
- 16** Kongressreisen
- 17** Abschlussbericht/Auswertung
- 17** Umfang der Förderung
- 17** Besteuerung der Stipendien
- 18** Sach- und Nebenkosten
- 18** Krankenversicherung
- 18** Ehegattenzuschuss, Kindergeld
- 19** Antragstellung
- 19** Antragsbearbeitung
- 20** Bewilligungspraxis
- 20** Fristen

Anhang

- 21** Stiftungsurkunde und Satzung der Heinrich Hertz-Stiftung
- 25** Hinweise auf die Antragstellung für die Gewährung von Stipendien der Heinrich Hertz-Stiftung
- 31** Anschrift

Die Heinrich Hertz-Stiftung

Der Name Heinrich Hertz ist denen geläufig, die auf der Skala ihres Rundfunkgeräts einen bestimmten Radiosender suchen. „Hertz“ (abgekürzt: Hz), „Kilohertz“ ($1 \text{ kHz} = 10^3 \text{ Hz}$), das „Mega-“ und das „Gigahertz“ ($\text{MHz} = 10^6 \text{ Hz}$, $\text{GHz} = 10^9 \text{ Hz}$) sind im Internationalen Einheitensystem festgelegte Frequenz- (Schwingungs-)werte, oder, anders ausgedrückt, in Zeitangaben umgerechnete Geschwindigkeiten von Wellen aller Art. So wie die Wellen im Meer in unterschiedlichen Abständen und mit unterschiedlicher Gewalt anbranden, so treffen auch Licht-, Schall- oder elektrische Wellen bis hin zu den uns unspürbaren und trotzdem wahrzunehmenden Radiowellen in großer Breite und Unterschiedlichkeit auf ihre Empfänger auf. Ihre Nutzung und ihre weitere Erkundung sind aus unserem täglichen Leben nicht mehr wegzudenken.

Wer war nun dieser Heinrich Hertz, dessen Namenskürzel uns allen geläufig ist?

Heinrich Hertz (1857 – 1894) steht wie kaum ein Zweiter der großen deutschen Entdecker des 19. Jahrhunderts im Schnittpunkt theoretischer Grundlagenforschung und ihrer technischen Anwendung. Die seinen Namen tragenden „Hertz“-Wellen bilden die Basis des gesamten, noch heute in seiner Bedeutung steigenden Nachrichtenaustauschs, von der drahtlosen Telegraphie angefangen bis hin zur Radartechnik und der modernen Radioastronomie. Hertz lehrte an der Universität Bonn. Er starb schon im Alter von 36 Jahren.

Die weiteren großen Entdeckungen seiner Schüler und Nachfolger Karl Ferdinand Braun (1850 – 1918), Wilhelm Hallwachs (1859 – 1922), Guglielmo Marconi (1874 – 1937) bauen auf seinen Erkenntnissen auf. Zu einer der größten Leistungen von Heinrich Hertz zählt die Entdeckung des sog. Photoeffekts (1887). Mit seiner Deutung befasste sich Albert Einstein (1879 – 1955) in Beiträgen, mit deren Anerkennung durch den Nobelpreis für Physik (1921) mittelbar auch Heinrich Hertz gewürdigt worden war.

Der Name Heinrich Hertz steht für deutschen Pionier- und Forschergeist, für wissenschaftlichen Einsatz, für weltweite Ausstrahlung und zugleich für die Bedeutung der Nachrichtenübermittlung. Deren wichtigster Exponent in Nordrhein-Westfalen war – und ist noch heute – der Westdeutsche Rundfunk. Von ihm kam das Fanal zur Gründung der Stiftung. Er stellte das Anfangskapital zur Aufnahme der Arbeit bereit und stärkte sie in mehr als 30 Jahren mit weiteren Zuwendungen.

Die Heinrich Hertz-Stiftung dient der Intensivierung des Austauschs auf wissenschaftlichem Gebiet über alle staatlichen und nationalen Grenzen hinweg. Sie ermöglicht Begegnungen von Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch. Ihr Ziel ist es, das friedliche Zusammenleben der Menschen zu fördern, das aus gegenseitigem Kennen und Verstehen erwächst.

Gründungsgeschichte

Das wissenschaftliche Leben war nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs in Deutschland weitgehend zusammengebrochen. Der äußerlich mess- und fassbare Schwund des wissenschaftlichen Potentials ließ befürchten, dass der verbliebene akademische Nachwuchs die Überzeugung verlor, je wieder unbelastet und rangleich mit Wissenschaftlern in aller Welt zusammenzutreffen, mit ihnen zusammenarbeiten und sich mit ihnen austauschen zu können.

Ein großer, wenn nicht der größte Anteil an der Rückkehr in alte Positionen muss ironischerweise jenem Ausland zugesprochen werden, das nach Jahren der unerbittlichsten kriegerischen Auseinandersetzung – aus welchen Motiven auch immer – dem Feind von gestern die Anerkennung seiner geistigen Potenz nicht versagte und ihn von sich aus einlud, sich neben ihm und mit ihm alten und neuen Fragen in Wissenschaft und Forschung zu stellen und sie gemeinsam zu beantworten. Die Großzügigkeit unserer Nachbarstaaten, insbesondere der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die in den ersten zehn Nachkriegsjahren deutschen Hochschullehrern, Forschern und Studenten die Gelegenheit gaben, ihr Land kennen zu lernen und an ihren wissenschaftlichen Bemühungen teilzuhaben, hat sich jedem, der sie erlebt hat, fest in die Erinnerung eingeprägt.

Initiative des Westdeutschen Rundfunks

Für die Breitenwirkung der damaligen, zunächst ausschließlich von ausländischer Seite finanzierten Programme ist es bezeichnend, dass die Initiative zur Errichtung der Heinrich Hertz-Stiftung nicht von einer staatlichen Institution, sondern vom Westdeutschen Rundfunk, ausging. Sein Verwaltungsrat signalisierte im Jahr 1956 der damals von Ministerpräsident Fritz Steinhoff geführten nordrhein-westfälischen Landesregierung die Bereitschaft, rund eine halbe Million DM aus Rundfunkmitteln in eine neu zu gründende Stiftung einzubringen, die auf dem Gebiet des Wissenschaftler austauschs den Förderinstanzen anderer Staaten fortan als mit eigenen Mitteln operierender Ansprechpartner im Land Nordrhein-Westfalen gegenüberstehen sollte.

Das politische Engagement

Der Gedanke zündete. Die weitere Entwicklung ist mit den Namen von vier am Aufbau des Landes Nordrhein-Westfalen maßgeblich beteiligten Ministerpräsidenten verbunden: Dr. Karl Arnold, Fritz Steinhoff, Dr. Franz Meyers und Heinz Kühn. Dr. Karl Arnold hob die Notwendigkeit hervor, alles zu tun, um den wissenschaftlichen Anschluss insbesondere auf jenen Gebieten zu erreichen, in denen das Zurückbleiben der deutschen Forschung besonders augenfällig war. Seine Anregung,

der neuen Stiftung „den Namen eines großen deutschen Forschers“ zu geben, ließ zunächst den Gedanken aufkommen, sie als Otto-Hahn-Stiftung zu errichten. Hahn selbst aber, damals noch Präsident der in der Göttinger Bunsenstraße ansässigen Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, winkte ab. Er wollte seinen Namen nicht gern mit Stiftungen oder anderen Einrichtungen in Zusammenhang gebracht wissen, „für die ich letzten Endes nichts getan habe und nichts tun kann“. Als Karl Arnold 1958 verstorben war, brachte sein Nachfolger Fritz Steinhoff anstelle des Namens Otto Hahn den von Karl Arnold ins Spiel.

Der Name „Heinrich Hertz“ war zwar schon Ende 1957 genannt, dann aber erst im Frühjahr 1960 wieder aufgegriffen worden, nachdem die damals unter der Leitung von Staatssekretär Professor Dr. Leo Brandt stehende „Arbeitsgemeinschaft für Forschung“ mehr als zuvor auf die Notwendigkeit hingewiesen hatte, ausländische Gelehrte für die Zusammenarbeit gerade in naturwissenschaftlichen und technischen Disziplinen zu gewinnen. Leo Brandts eigene wissenschaftliche Verdienste auf dem Gebiet der Radar- und Nachrichtentechnik und sein nie erlahmender Einsatz für die so genannte Angewandte Forschung im Lande Nordrhein-Westfalen sind oft gewürdigt worden. Die Heinrich Hertz-Stiftung erhielt von ihm auch noch in den Jahren nach ihrer Gründung viele und entscheidende Impulse.

Vier Jahre gingen nach 1957 ins Land, in denen – unter der Ministerpräsidentenschaft von Dr. Franz Meyers und auf der Seite des Westdeutschen Rundfunks unter der Mitwirkung seines Verwaltungsratsmitglieds und seinerzeitigen Bundestagsabgeordneten Heinz Kühn – die finanziellen, stiftungsrechtlichen und organisatorischen Feinheiten ausgehandelt wurden. Erst das Übereinkommen, die Stiftung nicht mit eigener Rechtsfähigkeit auszustatten, sie aber mit eigener Selbständigkeit in der Verantwortung des Westdeutschen Rundfunks und des Landes zu belassen, machte endgültig eine Befassung des Kabinetts im Frühjahr 1961 möglich.

Wieder war es der Westdeutsche Rundfunk, der in der Ausformulierung des Stiftungszwecks auch in dieser letzten Phase noch einmal initiativ wurde. Er regte an, neben der Förderung der internationalen Beziehungen auch Maßnahmen „der vom Land zu gewährenden kulturellen Entwicklungshilfe“ zu berücksichtigen und hierfür zehn Stipendien in die unabhängige Verfügungsgewalt des jeweiligen Ministerpräsidenten zu geben. Die Landesregierung griff die Anregung auf, arbeitete einen entsprechenden Zusatz in den Satzungsentwurf ein und rief in ihrer 698. Sitzung vom 5. September 1961 durch die Genehmigung von Stiftungsurkunde und -satzung die Stiftung ins Leben.

Die erste konstituierende Sitzung des Kuratoriums fand am 29. März 1962 im Haus der Wissenschaften, dem Karl Arnold-Haus in Düsseldorf statt. An ihr nahmen außer dem Vorsitzenden,

Kultusminister Werner Schütz, als dem Repräsentanten der Landesregierung, für den Westdeutschen Rundfunk dessen damaliger Verwaltungsratsvorsitzender, Innenminister Dr. Josef-Hermann Dufhues und die Mitglieder des Verwaltungsrats, Staatssekretär Professor Dr. h. c. Leo Brandt und Bundestagsabgeordneter Heinz Kühn teil. Der Landtag hatte die Landtagsabgeordneten und Mitglieder des Kulturausschusses, Frau Kultusministerin a. D. Dr. h. c. Christine Teusch (CDU) aus Köln und den Beigeordneten Fritz Holthoff (SPD) aus Duisburg entsandt.

Die finanzielle Ausstattung

Das Ausgangskapital der Heinrich Hertz-Stiftung wurde zum Zeitpunkt der Gründung mit einer Million DM angesetzt. Es wurde mit 600.000 DM aus Mitteln des Westdeutschen Rundfunks und mit 400.000 DM aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen bestritten. Durch Zustiftungen des Westdeutschen Rundfunks von weiteren 2,9 Millionen DM und aus Landesmitteln von weiteren 800.000 DM wuchs der Substanzfonds im Jahr 1964 auf 4,7 Millionen DM an. In der Anlaufphase hielten sich die Abflüsse in Grenzen. 1967 erreichte der Fonds erstmalig die Höhe von 6 Mio. DM.

Ab 1967 hat das Land Nordrhein-Westfalen der Stiftung keine finanziellen Zuwendungen mehr zukommen lassen, unterstützt aber unverändert die Geschäftsstelle.

Der Westdeutsche Rundfunk förderte die Stiftung unverändert bis 1986 jährlich mit 500.000 DM. 1987 wurde der Betrag auf 600.000 DM aufgestockt. Seit 1993 sind die Zuwendungen zurückgegangen und 1994 unterbrach sie der WDR.

Dank der Zuordnung der Stiftung zum Ministerium für Wissenschaft und Forschung (jetzt: Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie) konnten die Ausgaben für die Geschäftsstelle immer niedrig gehalten werden, so dass der größte Teil der eigentlichen Stiftungsaufgabe zukam.

Die Stiftung und ihre Satzung

Als öffentlich-rechtliche Stiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, deren Vermögen aufgrund ausdrücklicher Satzungsbestimmungen „von dem sonstigen Vermögen des Landes getrennt verwaltet“ wird (Art. 4), besitzt die Heinrich Hertz-Stiftung seit ihrer Errichtung einen eigenen Aufbau und eine von anderen Stiftungen abweichende innere Struktur.

Kuratorium

Oberstes Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Es beschließt über „alle Stiftungsangelegenheiten“.

Unter ihnen hebt die Satzung

- die Verteilung der Stipendien
- alle wichtigen Rechts- und Verwaltungsverhandlungen und
- die Auflösung der Stiftung

besonders hervor (Art. 7).

Vertretung des Landes und des Westdeutschen Rundfunks

Im Kuratorium spiegeln sich jene Initiativen und Kräfte wider, denen die Stiftung ihre Existenz verdankt. Während der Verwaltungsrat des Westdeutschen Rundfunks durch seinen Vorsitzenden und durch zwei von ihm zu benennende Mitglieder vertreten ist, stellt die Landesseite zwei Mitglieder des Landtags und die jeweiligen Ministerinnen oder Minister des Wissenschaftsressorts. Die beiden Mitglieder des Landtags benennt der Landtagspräsident jeweils aus dem Kreis des in erster Linie betroffenen Landtagsausschusses (bis 1975: des Kulturausschusses, jetzt: des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie).

Um eine möglichst vollständige Stimmabgabe in den Sitzungen zu gewährleisten und hierdurch die Arbeitsfähigkeit des Kuratoriums zu stärken, fügte die Landesregierung durch Satzungsänderung vom 6. Juli 1966 die Regelung ein, dass für die Mitglieder des Landtags wie auch für die WDR-Verwaltungsratsmitglieder (nicht allerdings für den Verwaltungsratsvorsitzenden) ständige Vertreter bestellt werden können. Jedes Kuratoriumsmitglied kann überdies die Ausübung seines Stimmrechts auf ein anderes Kuratoriumsmitglied übertragen.

Die Mitarbeit im Kuratorium geschieht ehrenamtlich.

Vertretung von Landesregierung und Landtag

Es mag auffallen, dass die Landesregierung ihre Stimme nur durch einen Vertreter, nämlich allein durch ihren Ressortminister/ihre Ressortministerin zum Tragen bringt. Dieses scheinbare Ungleichgewicht wird dadurch aufgehoben, dass der/die jeweilige Ressortminister/in kraft seines/ihrer Amtes den Vorsitz im Kuratorium führt und die Verwaltung der Stiftung im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums in seinen/ihren und in den Händen eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin oder mehrerer Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen liegt bzw. liegen, an deren Ernennung er/sie mitwirkt (Art. 5). Schon in der Gründungsphase der Stiftung, so lässt

sich rekonstruieren, hatte man hierin den Ausgleich gesehen, um den Geboten einer ausgewogenen Beteiligung der legislativen und der exekutiven Gewalt im Lande Rechnung zu tragen. Das gerade der Ressortminister/die Ressortministerin das alleinige Mitglied ist, welcher/welche die Landesregierung im Kuratorium vertritt, hatte den anfänglichen Überlegungen nicht entsprochen. Die ersten Satzungsentwürfe waren davon ausgegangen, dass sowohl der Ministerpräsident/die Ministerpräsidentin (als Vorsitzende/r) als auch der Kultusminister/die Kultusministerin dem Kuratorium angehören sollten. Diese Konstruktion wurde verändert, nachdem man Einvernehmen darüber erzielt hatte, der Stiftung – „zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwandes“ – die eigene Rechtspersönlichkeit vorzuenthalten. Mit dieser Entscheidung war vorgezeichnet, dass die Stiftung nicht selbständig unter eigenem Namen, sondern nur unter dem Briefkopf der Ministerin oder des Ministers bei Hinzufügung des Namens „Heinrich Hertz-Stiftung“ in der Form des „Untertitels“ am Rechtsverkehr teilnimmt (Art. 9).

Verwaltung der Stiftung, Arbeitsweise des Kuratoriums

Die Art der Verwaltung der Stiftung hängt mit ihrer Rechtsnatur und ihrem Auftreten im Außenverhältnis eng zusammen. Die Geschäftsführung wird von der Ministerin oder dem Minister aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums ausgewählt und ernannt. Die Ernennung geschieht einvernehmlich zwischen Kuratorium und Ministerin oder Minister.

Die Vertretungsmacht der Geschäftsführung und der Bereich der Aufgaben werden von der Ministerin oder dem Minister geschäftsordnungsgemäß abgegrenzt (Art. 10).

Seit dem 29. März 1962, seiner ersten konstituierenden Sitzung, tritt das Kuratorium je nach Bedarf, durchschnittlich zweimal im Jahr, zusammen. Die vorgesehenen Regelungen über Beschlussfähigkeit, über die Erforderlichkeit von einfachen oder qualifizierten Mehrheiten bei Beschlüssen verschiedenen Inhalts, über Abstimmungsmodalitäten u. a. haben in der Zeit seit Errichtung der Stiftung keine praktische Bedeutung erlangt. Mit wenigen Ausnahmen konnten alle Beschlüsse einstimmig gefasst werden.

Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Die Tatsache, dass dem Gebot, über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, „in welche die gefassten Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind“, regelmäßig und meistens sogar in darüber hinausgehendem Umfang entsprochen wurde, erlaubt heute eine lückenlose Rückverfolgung aller durch die Stiftung seit 1962 ausgeübten Aktivitäten.

Geschäftsführung

Die Geschäftsordnung, die die Vertretungsmacht des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin festlegt und seine/ihre Befugnisse abgrenzt, trat am 29.März 1962 in Kraft. Nach ihr ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nebenamtlich tätig. Er/sie hat im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums und der für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Grundsätze der Wirtschaftlichkeit für die „wirtschaftliche Verwaltung des Stiftungsvermögens zu sorgen“.

Das Ministerium stellt der Geschäftsstelle die notwendige räumliche Unterbringung zur Verfügung und ermöglicht ihr die Inanspruchnahme aller übrigen Dienste seines Behördenapparates. Alle die Stiftung verpflichtenden, rechtsgeschäftlichen Erklärungen sowie alle Kassenanweisungen bedürfen der Mitwirkung durch das Ministerium.

Kassenmäßige Abwicklung

Die Landeshauptkasse übernimmt die Zahlungsgeschäfte für die Heinrich Hertz-Stiftung. Diese ermächtigt die betroffenen Hochschulkassen, bewilligte Mittel auszuzahlen und rechnet mit der Landeshauptkasse zum jeweiligen Jahresende intern ab.

Besteuerung der Stiftung

Das Finanzamt Düsseldorf-Nord bescheinigte der Heinrich Hertz-Stiftung am 28. Juni 1962, dass sie nach ihrer Stiftungsurkunde und -satzung mit der Förderung der Wissenschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken diene und damit zu den in § 4 Absatz 1 Ziff. 6 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) genannten Vermögensmassen gehöre. Die Stiftung erhielt zugleich die Berechtigung, Spendenbescheinigungen auszustellen, da sie als gemeinnützig anerkannt worden war.

Dank des Umstandes, dass die Stiftung keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und dem öffentlichen Recht zugehört, zählt sie nicht zu den nach § 1 Abs. 1 KStG körperschaftsteuerpflichtigen Steuersubjekten.

Rechnungsprüfung

Gemäß § 89 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung unterliegt die Stiftung der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

Aufgaben der Stiftung

Die Heinrich Hertz-Stiftung verfolgt den Zweck „die Wissenschaft durch den internationalen Austausch von Hochschullehrern/-lehrerinnen, Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen und Studierenden mittels Gewährung von Stipendien zu fördern“ (Art. 2, Absatz 1, Satz 1 der Satzung). Diese Zielsetzung blieb seit Errichtung der Stiftung ihr oberstes Gebot. Die Veränderung des Satzungstextes in der Gründungsphase, dass sie nicht unmittelbar dem Austausch von Lehrern/Lehrerinnen, Forschern/Forscherinnen und Lernenden dient, sondern die Wissenschaft durch Austausch der betroffenen Personengruppen fördert, ermöglicht die unterschiedlichsten Formen ihrer Betätigung.

Einige Hinweise mögen dies erläutern: Bei Errichtung der Stiftung hatten die Hochschulen weder die Möglichkeit, Partnerschaftsverhältnisse mit ausländischen Institutionen zu begründen und zu finanzieren, noch bestanden eigene Etatansätze für Gastprofessuren, für Studentenaustauschprogramme oder zur allgemeinen Pflege von Auslandsbeziehungen. Es gab keine gesetzlich verankerten Ansprüche fest angestellter Hochschullehrer/innen auf fortlaufende Bezüge während ihrer so genannten Forschungsfreiemester, keine BAföG-Unterstützung für deutsche Studierende während eines Auslandsstudiums, kein Graduiertenförderungsprogramm.

Die Stiftung Volkswagenwerk war gerade erst im Entstehen begriffen, eine auf die politische Bildung im In- und Ausland einschließlich auf die Stipendienvergabe an Hochschulabsolventen ausgerichtete Einrichtung wie die Konrad Adenauer-Stiftung war noch nicht einmal konzipiert. Ein Kulturabkommen mit dritten Staaten, das die Verpflichtung zur Bereitstellung von Stipendienmitteln einschließen würde, war damals nicht einmal ansatzweise vorzusehen.

Die Heinrich Hertz-Stiftung reagierte auf diese Veränderungen in unterschiedlicher Weise. Standen in den Anfangsjahren noch Kurzeinladungen an ausländische Wissenschaftler/innen zum Besuch nordrhein-westfälischer Lehr- und Forschungsstätten oder die Erstattung von Reisekosten im Vordergrund, so widmete sich die Stiftung im Lauf der Zeit mehr und mehr der Ermöglichung längerfristiger Studien- und Forschungsaufenthalte in- und ausländischer Bewerber/innen. Hier bildete sich – vor allem in der Abgrenzung zu den Fördermöglichkeiten anderer Einrichtungen einschließlich der Hochschulen selbst – eine eigene Förderpraxis heraus.

Allgemeine Förderungsmodalitäten

Im Normalfall fördert die Heinrich Hertz-Stiftung den längerfristigen Aufenthalt eines/einer in- oder ausländischen (Nachwuchs-) Wissenschaftlers/Wissenschaftlerin zu Studien-, Lehr- oder Forschungszwecken im Rahmen einer bestehenden oder anzuknüpfenden internationalen Zusammenarbeit.

Handelt es sich um ausländische Bewerber/innen, so sind Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich. Im Fall der Förderung deutscher Stipendiaten/Stipendiatinnen gilt Entsprechendes bezogen auf die Sprache des Gastlandes.

Der in der Satzung der Stiftung festgeschriebene Begriff des „Austauschs“ wurde zu keiner Zeit so verstanden, dass einem Stipendiaten bzw. einer Stipendiatin der Aufenthalt nur dort ermöglicht werden soll, wo ein direkter „Partner-Wissenschaftler“ (sog. Counterpart) eine Gegeneinladung aussprechen kann. Dennoch steht der Austauschgedanke obenan. Mit jeder Bewilligung verbindet sich die Erwartung, dass durch den Studien- oder Forschungsaufenthalt der Stipendiaten/Stipendiatinnen eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit begründet oder gefestigt wird. Dieser Austauschgedanke wird sichergestellt durch die Art der Antragstellung, die zwischen Antragsteller/in und Bewerber/in unterscheidet. Außerdem sind zwei Referenzen erforderlich.

Die Bewilligung eines Stipendiums vermittelt dem Stipendiaten/der Stipendiatin keine eigenen Rechte und Pflichten.

Hierin unterscheidet sich der Status der Stipendiaten/Stipendiatinnen grundlegend von dem eines/einer innerhalb formeller Beschäftigungsverhältnisse oder Honorarverträge tätigen Wissenschaftlers/Wissenschaftlerin. Von dem Stipendiaten/der Stipendiatin wird zwar erwartet, dass er/sie arbeitet, eine rechtliche Bindung kann hieraus aber nicht gefolgert werden. Anders als bei „Gastprofessoren/-professorinnen“, „Gastdozenten/-dozentinnen“, „Praktikanten/Praktikantinnen“, „Vortragenden“ und anderen, deren „Leistung“ mit einer Vergütung oder einem Honorar entgolten wird, muss der Stipendiat/die Stipendiatin die Zuwendungen, die er/sie erhält, in aller Regel nicht versteuern.

Hingegen trifft den Antragsteller/die Antragstellerin und den Bewilligungsempfänger/die Bewilligungsempfängerin die Pflicht, darauf zu achten, dass in den Bewilligungsvoraussetzungen keine Veränderungen eintreten und die bewilligten Mittel zweckentsprechend, das heißt, wie im Bewilligungsverfahren zum Ausdruck gebracht, verwendet werden. Nach Auslaufen des Stipendiums hat er/sie dies entsprechend zu bestätigen und nachzuweisen sowie einen Studien- bzw. Erfahrungsbericht beizufügen.

Aufenthalts- und Reisekostenstipendien

Die kumulative Gewährung von Aufenthaltsstipendien und Reisekostenzuschüssen musste im Lauf der Jahre wesentlich eingeschränkt werden. In Fällen, in denen sich Einladung und Gegeneinladung unmittelbar gegenüberstehen und die Gegenseite diesen Grundsatz ihrerseits nicht wahr, bemüht sich die Stiftung, entsprechend darauf einzugehen.

Reisekostenzuschüsse werden denjenigen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen gewährt, denen es mit eigenen und/oder mit Mitteln einer drittfinanzierenden Einrichtung zwar möglich ist, außerhalb des eigenen Landes wissenschaftlich zu arbeiten, die aber die Kosten für die Reise nicht selbst tragen können. Bei der Gewährung von Reisekosten an deutsche Bewerber/innen achtet die Stiftung darauf, mit ihren Möglichkeiten nicht zur Entlastung anderer Kostenträger beizutragen, wenn sich diese ebenfalls aus öffentlichen Mitteln speisen. Handelt es sich um ausländische Bewerber/innen, werden die Leistungskraft des jeweiligen Herkunftslandes und auch des Bewerbers/der Bewerberin berücksichtigt.

Aufenthaltsunterbrechungen

Kurzfristige Abwesenheiten vom vorgesehenen Aufenthaltsort der Stipendiaten/Stipendiatinnen führen normalerweise zu keiner Unterbrechung oder Kürzung des Stipendiums.

Hierdurch soll dem Stipendiaten/der Stipendiatin erleichtert werden, an Kongressen teilzunehmen, auswärtige Bibliotheken und andere Forschungsstätten aufzusuchen sowie wissenschaftliche Kontakte zu pflegen. Doch kann das Stipendium aus solchen Gründen nicht erhöht werden und auch die nachträgliche Kostenerstattung ist nicht möglich.

Altersgrenze

Die Stiftung kennt für die Aufnahme von in- und ausländischen Bewerbern/Bewerberinnen in ihre Förderung kein Mindest- oder Höchstalter. Diese Praxis unterscheidet sich von den meisten anderen Stipendienorganisationen. Gleichwohl aber lässt sie das durch ihre Satzung vorgegebene Ziel, deutsche und ausländische Nachwuchskräfte zu fördern, die bereits ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen haben, nicht außer Acht (Art. 2, Abs. 2, Satz 2). Sie leitet hieraus das Gebot ab, Bewerber/innen zu bevorzugen, die – sei es vor, sei es nach ihrem jeweiligen Hochschulabschluss – über aktive Bezüge zum Hochschul- und Forschungsbereich verfügen. Wer auf ein Berufsziel in der wissenschaftlichen Lehre zusteuert oder dort sogar schon seinen Platz gefunden hat, steht der Aufnahme in die Stiftungsförderung näher als freie Wissenschaftler/innen. Denn es wird erhofft, dass die Stipendiaten/Stipendiatinnen nach Rückkehr ihre Erfahrungen und Erkenntnisse in den Bereich der akademischen Lehre und Forschung einbringen.

Stipendiendauer, Verlängerung, Anschlussfinanzierung

Durchschnittlich nehmen die Stipendiaten/Stipendiatinnen der Heinrich Hertz-Stiftung ihre Stipendien für die Dauer von einem, selten bis zu zwei Jahren in Anspruch. Besuchsreisen von weniger als einem Monat gehören zur Ausnahme. Bewilligungen werden auf die Dauer eines Jahres beschränkt, auch wenn ein längerer Zeitraum eingeplant ist. Dies ermöglicht den Antragstellern/Antragstellerinnen, die Zusammenarbeit zu beenden, wenn sich die in die Stipendiaten/Stipendiatinnen gesetzten Erwartungen nicht bestätigen. Eine Ausschöpfung des zweijährigen Bewilligungsrahmens setzt die gute Bewertung der Ergebnisse des ersten Jahres und der Aussichten für das Anschlussjahr voraus. Ergeben unvorhergesehene Umstände, dass eine Zusammenarbeit nur dann Gewinn bringend abgeschlossen werden kann, wenn sie auch über zwei Jahre hinaus noch kurz fortgesetzt wird, kann die Stiftung dem zustimmen. Ausländische Bewerber/innen, denen schon vor Antragstellung ein Aufenthalt in Lehr- oder Forschungsstätten des Landes Nordrhein-Westfalen möglich war, wird eine weitere Förderung nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt. Die Heinrich Hertz-Stiftung trägt grundsätzlich zur Verlängerung fremdfinanzierter (Stipendien-) Aufenthalte nicht bei, wenn sich die zuerst engagierten Finanzierungsträger zurückziehen.

Stipendien zur Spracherlernung

Die satzungsgemäße Vorgabe, die „Wissenschaft“ zu fördern, zwingt die Heinrich Hertz-Stiftung dazu, Aufenthalte allein zu Sprachstudienzwecken nur dann zu fördern, wenn zu erwarten steht, dass die gewonnenen Erfahrungen und Fertigkeiten später in philologisch-wissenschaftlichen Zusammenhängen nutzbar werden. Deutsche Bewerber/innen erhalten Stipendien zur Vervollkommnung in einer fremden Sprache nur dann, wenn in der Bundesrepublik gleichwertige Fortbildungsmöglichkeiten nicht bestehen. Den ausländischen Bewerbern und Bewerberinnen, die vor Antritt eines durch die Heinrich Hertz-Stiftung zu finanzierenden Aufenthalts in die Bundesrepublik gekommen sind, um die notwendigen Kenntnisse zu gewinnen, wird diese Zeit bei der Berechnung der Laufzeit des zu verleihenden Stipendiums nicht angerechnet.

Kongressreisen

Im Vergleich zu der Praxis in den ersten Jahren ihres Bestehens hat sich die Heinrich Hertz-Stiftung aus der Förderung in- und ausländischer Kongresse und kurzfristiger, wissenschaftlicher Begegnungen (Tagungen, Workshops, Arbeitsgemeinschaften) zurückgezogen. Ihre Möglichkeiten reichten nicht aus, um den jeweiligen wissenschaftlichen Rang solcher Veranstaltungen zu beurteilen oder auf die notwendige Ausgewogenheit hinzuwirken.

Abschlussbericht/Auswertung

Nach Beendigung einer jeden Förderungsmaßnahme prüft die Geschäftsstelle der Heinrich Hertz-Stiftung sowohl die Verwendungsnachweise als auch Arbeits- bzw. Abschlussberichte. Die betreuenden Antragsteller/innen müssen zu ihnen Stellung nehmen. Häufig fließen die Arbeitsergebnisse in eine vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin vermittelte oder von dem Stipendiaten/der Stipendiatin selbst veranlasste wissenschaftliche Publikation ein. Die Veröffentlichung kann den geforderten Arbeitsbericht ersetzen.

Die Geschäftsstelle hält die Unterlagen für Kuratoriumsmitglieder und die zuständigen Kontrollorgane bereit, erlaubt bei nachgewiesenem, berechtigtem Interesse auch Dritten, sie einzusehen und zieht sie, soweit nötig – z. B. im Fall der Neubeantragung desselben Bewerbers/derselben Bewerberin – zu Rate.

Umfang der Förderung

Bei der Bemessung der Höhe der Stipendien kennt die Heinrich Hertz-Stiftung kein starres Prinzip. Jeder Antragsteller und jede Antragstellerin ist gehalten, von sich aus zu benennen, was er als Förderung für erforderlich und angemessen hält.

Mögliche Eigenleistungen des Bewerbers/der Bewerberin, die Höhe eventuell fortlaufender Bezüge, Zuflüsse von dritter Seite bis hin zu denkbaren Verdienstmöglichkeiten während des Stipendienaufenthalts sollen angegeben, Verdienstauffälle können berücksichtigt werden.

Im Allgemeinen liegen die Bewilligungen der Heinrich Hertz-Stiftung eher niedriger als bei anderen Stipendiengebern. Dafür sind sie aber flexibler. Die Würdigung des Einzelfalles hat immer Priorität. Gleichwohl gibt es allgemeine Grundsätze und Begrenzungen. Der Höchstbetrag eines Stipendiums beläuft sich derzeit auf 1.500,00 Euro monatlich.

Besteuerung der Stipendien

Bei allen Aufenthaltsstipendien der Heinrich Hertz-Stiftung handelt es sich um Nettozuwendungen, die keiner Besteuerung unterliegen.

Sach- und Nebenkosten

Die individuelle Festsetzung der Höhe von Stipendien – allerdings auch die Erwartung eines gewissen Eigenengagements sowohl der Einladenden wie auch der Stipendiaten/Stipendiatinnen – lassen es für die Heinrich Hertz-Stiftung entbehrlich scheinen, zusätzliche Zuschüsse zu Sach- und Nebenkosten zu bewilligen.

Die Satzung der Stiftung beschränkt ihre Förderungsmöglichkeiten ausdrücklich auf die Gewährung von „Stipendien“ (Art. 2, Absatz 1, Satz 2), womit personen-, nicht sachbezogene Zuwendungen gemeint sind. Die Stiftung sieht es nicht als ihre Aufgabe an, die Organisation und das Zustandekommen wissenschaftlicher oder repräsentativer Einzelveranstaltungen oder Veröffentlichungen solcher Arbeiten zu erleichtern, die während eines von ihr finanzierten Austausches zustande gekommen sind.

Krankenversicherung

Die Heinrich Hertz-Stiftung geht im Grundsatz davon aus, dass es Sache der Stipendiaten/Stipendiatinnen ist, ihre im Fall der Erkrankung entstehenden Kosten selbst zu tragen bzw. in eigener Verantwortung für Versicherungsschutz zu sorgen.

Ehegattenzuschuss, Kindergeld

Die zusätzliche Bewilligung eines Zuschusses für die Ehepartner der Stipendiaten/Stipendiatinnen der Heinrich Hertz-Stiftung hängt von der Würdigung des Einzelfalles ab. Dabei spielen Laufzeit des Stipendiums und Dauer der Begleitung eine Rolle. Für die Bewilligung ist entscheidend, ob dem Ehegatten aus der Begleitung eventuelle Vorteile erwachsen (eigene Aus- oder Fortbildung, entgeltliche Verwertung eigener Fähigkeiten, Praktikanten- oder Aushilfstätigkeiten, Drittstipendium), und ob aus der Begleitung möglicherweise darauf geschlossen werden muss, dass dem Stipendiaten/der Stipendiatin andere Ziele (z. B. Verwandtenbesuch, Touristik, Erlangung der Arbeitserlaubnis im Gastland, spätere Einbürgerung) höher stehen als der wissenschaftliche Stipendienzweck.

Gleiches gilt im Falle der Beantragung von Kindergeld. Für die ausländischen Stipendiaten/Stipendiatinnen greift die bundeseinheitliche Kindergeldgesetzgebung, so dass eine Zuschussbewilligung aus Mitteln der Stiftung nicht in Betracht kommt.

Antragstellung

Anträge auf Gewährung von Stipendien dürfen nicht vom Bewerber bzw. von der Bewerberin selbst, sondern müssen von einem/einer in der Fachrichtung des Bewerbers/der Bewerberin ausgewiesenen, im Lande Nordrhein-Westfalen wirkenden Wissenschaftler/in gestellt werden. Wer sich in eigener Sache an die Stiftung wendet, wird, wenn die Geschäftsstelle nicht von sich aus eine zur Antragstellung in Betracht kommende und hierzu bereite Persönlichkeit benennen kann, auf diesen Grundsatz hingewiesen.

Die Bewerbung erfolgt formlos. Wer im Landesdienst steht, kann selbst entscheiden, ob er den im Behördenverkehr vorgezeichneten „Dienstweg“ einhält.

Geht es um die Einladung an ausländische Wissenschaftler/innen, für die am Zielort Arbeitsmöglichkeiten (Laborplätze, Rechnerkapazitäten etc.) geschaffen werden müssen, hat die für den /die Antragsteller/in zuständige Verwaltung hierfür entsprechende Sorge zu tragen.

Antragsbearbeitung

Die Bewilligung einer Zuwendung hängt von der Einhaltung der bereits angeführten Voraussetzungen, aber auch von der inhaltlichen Förderungswürdigkeit des Austauschvorhabens ab. Die Geschäftsstelle wertet die den Anträgen beigegebenen Unterlagen (Lebenslauf des Bewerbers/der Bewerberin, Qualifikationsnachweise, Arbeitsplan, Würdigung des Vorhabens durch den Antragsteller/die Antragstellerin, beigegebene Referenzen, befürwortende oder gutachterliche Äußerungen Dritter, Bestätigung der Entsende- und/oder Gastinstitution u. a.) aus und zieht, wenn nötig, zusätzliche Experten/Expertinnen zu Rate.

Die Ergebnisse fasst sie in einer Vorlage zusammen, die mit einer Stellungnahme und einem Entscheidungsvorschlag den Kuratoriumsmitgliedern bekannt gemacht wird.

Bewilligungspraxis

Bewilligt das Kuratorium einen Antrag, so unterrichtet die Geschäftsstelle den Antragsteller/die Antragstellerin. Sie verbindet damit die Mitteilung, wann, auf welche Weise und unter welchen Voraussetzungen die bewilligten Mittel über die Verwaltung der Hochschule abgerufen und ausgezahlt werden können. Die Geschäftsstelle erbittet vor Auszahlung das schriftliche Einverständnis des Antragstellers/der Antragstellerin, dass er/sie den Bewilligungsbescheid anerkennt, die richtige Verwendung der Mittel überwacht und alle Veränderungen – vor allem eventuelle Abwesenheiten vom gedachten Aufenthaltsort – rechtzeitig bekannt gibt. Eine Zurückforderung bleibt vorbehalten, wenn die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen werden kann oder wenn sich die Voraussetzungen ändern, die für die Bewilligung maßgebend waren.

Fristen

Da das Kuratorium in der Regel an zwei Terminen jährlich über die vorliegenden Anträge entscheidet, müssen die erforderlichen Unterlagen des Antragstellers/der Antragstellerin bis spätestens 3 Monate vor dem Sitzungstermin der Stiftung vorliegen. Dieser Zeitraum ist notwendig, da seitens der Geschäftsstelle – wie bereits beschrieben – Gutachten einzuholen sowie eine Vorlage und eine Stellungnahme zu verfassen sind. Erfahrungsgemäß tritt das Kuratorium jeweils in den ersten Monaten eines Sommer- bzw. Wintersemesters zur Beratung zusammen. In eiligen Fällen ist die/der Vorsitzende des Kuratoriums ermächtigt, innerhalb bestimmter Grenzen selbst zu entscheiden.

Die Bewilligung wird mit dem Tage ihres Zustandekommens wirksam. Sie bleibt unbeschadet eines eventuellen Widerrufs solange wirksam, bis der bewilligte Betrag abgerufen und verausgabt ist.

Ist einem Stipendiaten/einer Stipendiatin die alsbaldige Inanspruchnahme der Bewilligung nicht möglich, soll der Antragsteller/die Antragstellerin die Stiftung hiervon unter Angabe der Gründe in Kenntnis setzen. Bei Karenzzeiten von über zwei Jahren behält sich die Stiftung vor, über die Mittel anderweitig zu verfügen. Sollte beabsichtigt sein, die Bewilligung zu einem noch späteren Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen, muss hierüber das Kuratorium erneut entscheiden.

Anhang

Stiftungsurkunde und Satzung der Heinrich Hertz-Stiftung

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen errichtet hiermit eine unselbständige öffentlich-rechtliche Stiftung, die folgende Satzung erhält:

Artikel 1

1. Die Stiftung trägt den Namen: Heinrich Hertz-Stiftung.
2. Sitz der Stiftung ist Düsseldorf.

Artikel 2

1. Zweck der Stiftung ist es, die Wissenschaft durch den internationalen Austausch von Hochschullehrern, Wissenschaftlern und Studenten mittels Gewährung von Stipendien zu fördern. In der Hauptsache sollen hierbei deutsche und ausländische Nachwuchskräfte, die bereits ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen haben, berücksichtigt werden.
2. Bis zu zehn Stipendien der in Absatz 1 bezeichneten Art stellt die Stiftung jährlich dem Ministerpräsidenten des Landes zur Verfügung, der sie im Sinne des Stiftungszweckes zur Förderung der internationalen Beziehungen des Landes und der vom Land zu gewährenden kulturellen Entwicklungshilfe vergibt. Der für diesen Zweck aufzuwendende Betrag darf ein Viertel der jährlich zur Verteilung gelangenden Mittel nicht überschreiten.
3. Die Stiftung soll bei ihrer Tätigkeit die Maßnahmen anderer Organisationen und Stellen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung berücksichtigen.

Artikel 3

Das Vermögen der Stiftung besteht aus

1. dem Gründungsvermögen, das
 - a. vom Westdeutschen Rundfunk Köln gemäß § 23 Absatz 2 des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln vom 25. Mai 1954 (GS. NW. S. 446),
 - b. durch den Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen bereitgestellt ist,
2. sonstigen Mitteln, die der Stiftung zugewendet werden.

Artikel 4

Die Stiftung wird von dem sonstigen Vermögen des Landes getrennt verwaltet und als Sondervermögen im Haushaltsplan des Ministers/der Ministerin für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie ausgewiesen.

Artikel 5

Die Verwaltung der Stiftung wird auf Grund der Beschlüsse eines Kuratoriums durch den Minister/der Ministerin für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen und durch einen/eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen geführt.

Artikel 6

1. Mitglieder des Kuratoriums sind:
 - Der Minister/die Ministerin für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen als Vorsitzende/r,
 - der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats des Westdeutschen Rundfunks als Stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - zwei Mitglieder des Verwaltungsrats des Westdeutschen Rundfunks,
 - zwei Mitglieder des zuständigen Ausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen.

2. Für die Mitglieder des Verwaltungsrats des Westdeutschen Rundfunks, mit Ausnahme des/der Vorsitzenden, und die Mitglieder des zuständigen Ausschusses des Landtags können ständige Vertreter/innen bestellt werden.
3. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann für eine Kuratoriumssitzung die Ausübung seines Stimmrechts einem anderen Mitglied übertragen.

Artikel 7

Das Kuratorium beschließt über alle Stiftungsangelegenheiten, soweit sie nicht gemäß Artikel 10 übertragen worden sind. Es beschließt insbesondere über

- a. die Verteilung der Stipendien, soweit sie nicht dem Ministerpräsidenten/der Ministerpräsidentin zur Verfügung stehen,
- b. alle wichtigen Rechts- und Verwaltungshandlungen,
- c. die Auflösung der Stiftung.

Artikel 8

1. Das Kuratorium gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
2. Das Kuratorium kann einen oder mehrere Auswahlausschüsse einsetzen, die die Aufgabe haben, Anregungen und Anträge auf Gewährung von Stipendien zu prüfen und dem Kuratorium Vorschläge für die Entscheidung zu machen. In einen Auswahlausschuss kann auch berufen werden, wer nicht Mitglied des Kuratoriums ist.

Artikel 9

Die Stiftung führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung: „Der Minister/bzw. Die Ministerin für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen – Heinrich Hertz-Stiftung –“

Artikel 10

Im Einvernehmen mit dem Minister/der Ministerin für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie ernennt das Kuratorium einen oder mehrere Geschäftsführer/innen und erlässt für ihn/sie eine Geschäftsordnung, in der der Umfang ihrer Vertretungsmacht festzulegen ist und der Bereich der von ihm/ihr/ihnen wahrzunehmenden Geschäfte abgegrenzt wird.

Artikel 11

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern der Auswahlausschüsse kann durch Beschluss des Kuratoriums ein Sitzungsgeld gewährt werden.

Artikel 12

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. November 1953. Sie erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 13

Bei Auflösung der Stiftung bleibt das Land Nordrhein-Westfalen gehalten, das Vermögen der Stiftung ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

(Beschluss der Landesregierung vom 5. September 1961 in der Fassung des Beschlusses vom 19. April 1977 und der redaktionellen Änderung vom Mai 2006).

Hinweise auf die Antragstellung für die Gewährung von Stipendien der Heinrich Hertz-Stiftung

Die Heinrich Hertz-Stiftung ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie fördert nach der in ihrer Satzung festgelegten Zweckbestimmung die Wissenschaft durch den internationalen Austausch von Hochschullehrern/-lehrerinnen und sonstigen Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen, von wissenschaftlichen Nachwuchskräften und besonders qualifizierten Studierenden mittels Gewährung von Stipendien. Deutsche Wissenschaftler/innen in Nordrhein-Westfalen können ein Stipendium für einen Forschungsaufenthalt im Ausland erhalten, ausländische Wissenschaftler/innen für einen Forschungsaufenthalt in Nordrhein-Westfalen.

Die Höchstförderungsdauer beträgt 1 Jahr; in begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung um maximal 12 Monate möglich. Bewilligungen werden auf die Dauer eines Jahres beschränkt, auch wenn ein längerer Zeitraum eingeplant ist. Eine Ausschöpfung des zweijährigen Bewilligungsrahmens setzt die gute Bewertung der Ergebnisse des ersten Jahres und der Aussichten für das Anschlussjahr voraus.

Bei Zuerkennung eines Stipendiums übernimmt die Stiftung Aufenthalts- oder Reisekosten. Beiträge zur Krankenversicherung sowie Sachkosten werden nicht zusätzlich übernommen. Die Satzung der Stiftung beschränkt die Fördermöglichkeiten ausdrücklich auf personen-, nicht sachbezogene Zuwendungen.

Bei der Bemessung der beantragten Stipendienhöhe ist der Antragsteller/die Antragstellerin gehalten, den Betrag zu benennen, der als Förderung erforderlich und angemessen erscheint. Mögliche Eigenleistungen des Bewerbers/der Bewerberin (Bezüge, Zuflüsse von dritter Seite usw.) sind anzugeben. Der monatliche Höchstförderungsbeitrag beläuft sich derzeit auf 1.500,00 Euro monatlich. Die zusätzliche Bewilligung eines Familienzuschusses in Höhe von momentan 200,00 Euro hängt von der Würdigung des Einzelfalles ab. Bei allen Beträgen handelt es sich um Nettozuwendungen, die keiner Besteuerung unterliegen.

Promotionsvorhaben werden grundsätzlich nicht gefördert. Eine Förderung kommt nur dann in Betracht, wenn der Bewerber/die Bewerberin kurz vor der Beendigung der Promotionsarbeit steht und der auswärtige Aufenthalt für die Fertigstellung unbedingt erforderlich ist.

Die Stiftung kennt für die Aufnahme von in- und ausländischen Bewerbern/Bewerberinnen für die Förderung kein Mindest- oder Höchstalter. Jedoch werden Bewerber/innen bevorzugt, die über einen aktiven Bezug zum Hochschul- und Forschungsbereich verfügen.

Eine Förderung in- und ausländischer Kongresse und kurzfristiger, wissenschaftlicher Begegnungen erfolgt seitens der Stiftung nicht.

Ein Antrag kann nicht von dem Bewerber/ der Bewerberin selbst gestellt werden, sondern nur von einem/einer in Nordrhein-Westfalen tätigen Fachprofessor/in bzw. Fachwissenschaftler/in. Er ist formlos in doppelter Ausfertigung mit nachstehend aufgeführten Unterlagen spätestens 3 Monate vor der Kuratoriumssitzung, in der über den Antrag entschieden werden soll, an die Geschäftsstelle der Heinrich Hertz-Stiftung zu richten:

1. Lebenslauf des Bewerbers/der Bewerberin (in deutscher Sprache) unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdegangs.
2. Je eine Kopie der Zeugnisse über bisher abgelegte wissenschaftliche Prüfungen (ggf. mit deutscher Übersetzung); bei Studierenden auch des Reifezeugnisses oder des als gleichwertig anerkannten Zeugnisses.

zu 1. und 2.:

Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin bereits hauptamtlich als Hochschullehrer/in oder in gleichwertiger wissenschaftlicher Position tätig ist. In diesen Fällen genügt die Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges.

3. Darlegung des geplanten Forschungsvorhabens in deutscher Sprache (mit Zeitplan).
4. Genaue Angaben zur Dauer und Höhe des beantragten Stipendiums (mit Begründung). Je nach Lage des Falles auch Angabe der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bewerbers/der Bewerberin, über die Höhe der weiterlaufenden Bezüge, der Eigenbeteiligung und etwaiger Zuschüsse von dritter Seite oder Unterhaltsleistungen.
5. Bei einem Studienaufenthalt deutscher Stipendiaten/Stipendiatinnen im Ausland sollte eine bestätigende Bescheinigung der einladenden ausländischen Stelle oder des ausländischen Wissenschaftlers bzw. der ausländischen Wissenschaftlerin beigefügt werden (mit deutscher Übersetzung).
6. Bei Ausländern/Ausländerinnen Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse, bei Deutschen Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse des Gastlandes.
7. Angaben über die beabsichtigte weitere Tätigkeit des Stipendiaten/der Stipendiatin nach Abschluss des Stipendiums.
8. Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. des Bewerbers/der Bewerberin, ob und ggf. bei welcher anderen Stelle in der Bundesrepublik Deutschland bereits ein Stipendium – ggf. mit welchem Erfolg (Kopie beifügen) – beantragt worden ist.
9. Benennung von zwei Wissenschaftlern bzw. Wissenschaftlerinnen anderer deutscher Hochschulen, die um eine gutachterliche Stellungnahme gebeten werden können (mit Adresse, Tel.-Nr., Fax-Nr. und E-Mail-Adresse).

10. Angehörige des öffentlichen Dienstes sind gehalten, die Voraussetzungen ihrer Beurlaubung (zur Wahrnehmung des evtl. Stipendiums) und die Frage der Weitergewährung ihrer Dienstbezüge rechtzeitig vor Antragstellung zu klären.

Das Kuratorium tritt i. d. R. an zwei Terminen jährlich zur Beratung der vorliegenden Anträge zusammen. In eiligen Fällen ist der/die Vorsitzende des Kuratoriums ermächtigt, innerhalb bestimmter Grenzen selbst zu entscheiden.

Bewilligt das Kuratorium einen Antrag, so unterrichtet die Geschäftsstelle den Antragsteller/die Antragstellerin mit den entsprechenden Hinweisen, wie zur Bereitstellung der Mittel weiter zu verfahren ist. Sie erbittet vom Antragsteller/von der Antragstellerin das schriftliche Einverständnis, dass er/sie den Bewilligungsbescheid anerkennt, die richtige Verwendung der Mittel überwacht und alle relevanten Veränderungen rechtzeitig bekannt gibt.

Den Antragsteller/ die Antragstellerin und den Bewilligungsempfänger/die Bewilligungsempfängerin trifft die Pflicht, darauf zu achten, dass in den Bewilligungsvoraussetzungen keine Veränderungen eintreten und die bewilligten Mittel zweckentsprechend verwendet werden.

Kurzfristige Abwesenheiten vom vorgesehenen Aufenthaltsort des Stipendiaten/der Stipendiatin führen normalerweise zu keiner Unterbrechung oder Kürzung des Stipendiums. Hierdurch soll den Stipendiaten/innen ermöglicht werden, an Kongressen teilzunehmen, andere Forschungsstätten aufzusuchen und wissenschaftliche Kontakte zu pflegen.

Ist einem Stipendiaten/einer Stipendiatin die alsbaldige Inanspruchnahme der Bewilligung nicht möglich, soll der Antragsteller/die Antragstellerin hiervon unter Angabe der Gründe die Geschäftsstelle der Stiftung in Kenntnis setzen. Bei Karenzzeiten von über zwei Jahren behält sich die Stiftung vor, über die Mittel anderweitig zu verfügen. Sollte beabsichtigt sein, die Bewilligung zu einem noch späteren Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen, muss das Kuratorium hierüber erneut entscheiden.

Mitglieder des Kuratoriums (Stand März 2025)

Vorsitzende

Ina Brandes MdL

Ministerin für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Stellvertretende Vorsitzende

Claudia Schare

Vorsitzende des Verwaltungsrats des Westdeutschen Rundfunks

Weitere Kuratoriumsmitglieder

Sebastian Fornefeld

Mitglied des Verwaltungsrats des Westdeutschen Rundfunks

Prof. Dr. Caja Thimm

Mitglied des Verwaltungsrats des Westdeutschen Rundfunks

Raphael Tigges MdL

ordentl. Mitglied im Wissenschaftsausschuss des Landestags Nordrhein-Westfalen

Dr. Bastian Hartmann MdL

ordentl. Mitglied im Wissenschaftsausschuss des Landestags Nordrhein-Westfalen

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

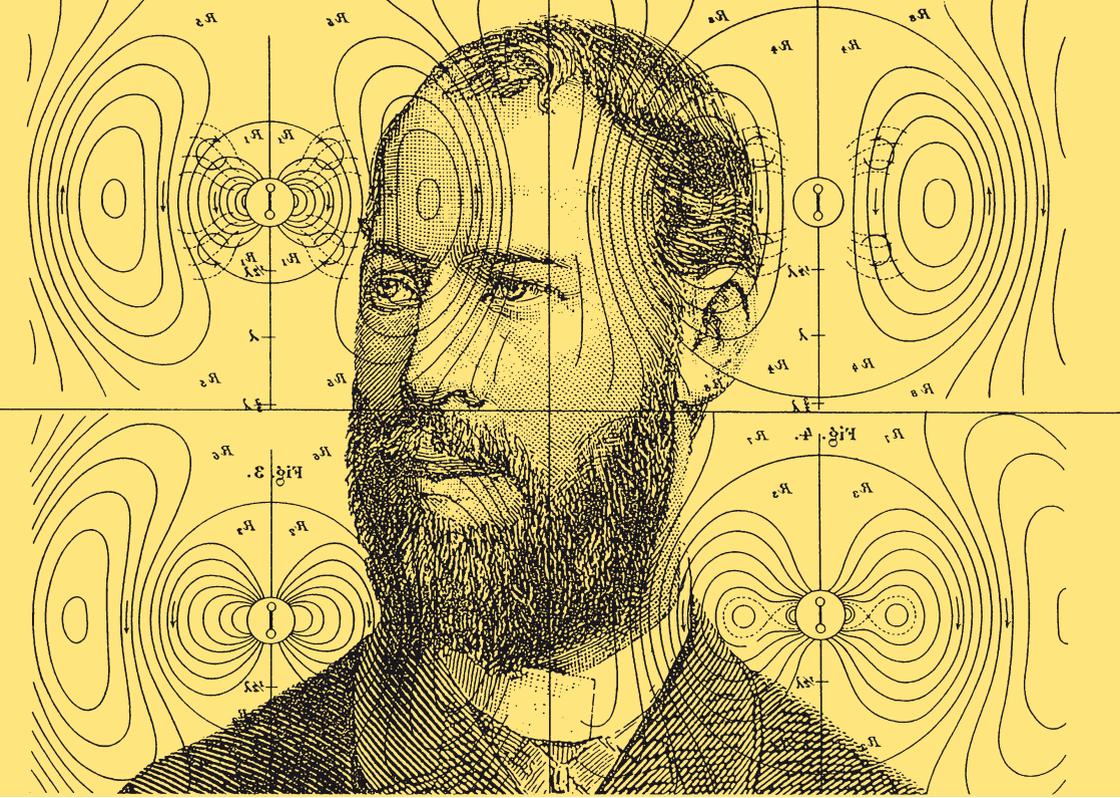
Herausgeber

Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Heinrich Hertz-Stiftung –
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
2. überarbeitete Ausgabe (zuletzt akt.: März 2025)

Ansprechpartner Heinrich Hertz-Stiftung

Dr. Michael H. Wappelhorst
(Geschäftsführer)
Telefon: 0211 896-43 63

Martina Schöler
(Mitarbeiterin der Geschäftsstelle)
Telefon: 0211 896-42 66
E-Mail: geschaefsstelle@heinrich-hertz-stiftung.nrw.de



www.mkw.nrw